

# **Rahmenvereinbarung** (Version 25.05.2021) in Verbindung mit dem ordentlichen Arbeitsvertrag für die Anstellung von Studierenden der Studienvariante Quereinstieg der Pädagogischen Hochschule FHNW

zwischen

**Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW  
Pädagogische Hochschule  
Bahnhofstrasse  
5210 Windisch**

(Hochschulische Ausbildungsinstitution)

und

(anstellende Schule)

und

(angestellte Studentin, angestellter Student der Studienvariante Quereinstieg)

## **1. Vereinbarungszweck**

Die Studienvariante Quereinstieg wurde in enger Abstimmung mit den vier Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz im Rahmen des Leistungsauftrages der FHNW ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarung legt den vierkantonalen Standard für die die Schulen betreffenden Bedingungen der Anstellung einer Studentin, eines Studenten der Studienvariante Quereinstieg fest.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung:

- stellt die Verbindung zum ordentlichen Arbeitsvertrag zwischen anstellender Schule und Student/in sicher, da für die Anstellung im Rahmen der Studienvariante spezielle Bedingungen gelten.
- regelt das Verhältnis zwischen der anstellenden Schule, der PH FHNW und der angestellten Studentin, des angestellten Studenten.
- regelt die Pflichten, die Zuständigkeiten und das Vorgehen im Konfliktfall der drei Vereinbarungsparteien für den begleiteten Berufseinstieg im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg.

## 2. Einordnung und Vereinbarungsabschluss

Die Studienvariante zeichnet sich dadurch aus, dass der Einstieg in den Lehrberuf bereits nach dem ersten Studienjahr erfolgt. Studierende suchen sich dazu im ersten Studienjahr passende Stellenangebote, auf die sie sich selbstverantwortlich bewerben. Die Unterrichtstätigkeit zählt als integraler Teil des Studiums und wird konzeptionell in das Studium integriert. Die Anstellung muss speziellen – in dieser Rahmenvereinbarung angeführten – Bedingungen genügen, damit sie im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg vonseiten der PH FHNW anerkannt wird. Dazu wird eine Rahmenvereinbarung zwischen Schule, PH FHNW und Student/in abgeschlossen. Das Vorgehen hierzu sieht wie folgt aus und muss **bis Ende Juni** abgeschlossen sein, wenn zum August des gleichen Jahres die Anstellung aufgenommen werden soll:

- 1) Schulen schreiben Stellen aus. Studierende bewerben sich im 1. Studienjahr (bis spätestens Mai) auf passende Stellen im Bildungsraum Nordwestschweiz. Alle Studierenden der PH FHNW erhalten im September des 1. Studienjahres einen «Definitiven Zulassungsentscheid». Eine Kopie des Entscheids legen sie als Bestätigung über die Zulassung zur Studienvariante Quereinstieg der Bewerbung bei.
  - 2) Schulleitung und Student/in füllen die Rahmenvereinbarung aus, die zwischen Schule, Student/in und PH FHNW abgeschlossen wird, und unterzeichnen diese.
  - 3) Die Studentin, der Student sendet die ausgefüllte und unterzeichnete Rahmenvereinbarung **bis spätestens Ende Mai** an die PH FHNW: Kindergarten-/Unterstufe: [quereinstieg.iku.ph@fhnw.ch](mailto:quereinstieg.iku.ph@fhnw.ch); Primarstufe: [quereinstieg.ip.ph@fhnw.ch](mailto:quereinstieg.ip.ph@fhnw.ch); Sekundarstufe I: [quereinstieg.isek.ph@fhnw.ch](mailto:quereinstieg.isek.ph@fhnw.ch)
  - 4) Die PH FHNW prüft, ob die Bedingungen für die Anstellung im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg erfüllt sind, unterzeichnet bei positiver Prüfung die Rahmenvereinbarung und sendet eine Kopie an die Studentin, den Studenten.
  - 5) Die Studentin, der Student informiert die Schulleitung und sendet ihr eine Kopie der von der PH FHNW zugesandten von allen Vereinbarungsparteien unterzeichneten Rahmenvereinbarung.
  - 6) Die Schule schliesst mit der Studentin, dem Studenten einen ordentlichen Arbeitsvertrag ab, der den in der Rahmenvereinbarung genannten Bedingungen Rechnung trägt.
- Diese Rahmenvereinbarung ist nur in Kombination mit dem ordentlichen Arbeitsvertrag gültig. Sie ist befristet auf die ersten zwei Jahre der Anstellung.
  - Ändern sich Bedingungen, welche die Rahmenvereinbarung betreffen, so informiert die Partei, welche die Verantwortung für die Änderung trägt, die beiden anderen Parteien (z. B. Schulleitung informiert PH FHNW und Student/in bei Wechsel der Mentoratsperson).
  - Die Rahmenvereinbarung kann gekündigt werden, wenn die Bedingungen seitens einer oder mehrerer Parteien nicht eingehalten werden können. Stellt eine Partei fest, dass Bedingungen selbst oder durch eine andere Partei nicht erfüllt werden (können), sind die beiden anderen Vertragsparteien zeitnah zu kontaktieren.

## 3. Pflichten der Vereinbarungsparteien

### 3.1 Pflichten der PH FHNW

#### Die PH FHNW

- bereitet die Studierenden auf den Berufseinstieg vor und begleitet sie während des Berufseinstiegs.
- begleitet die Unterrichtstätigkeit, strukturiert sie als Lerngelegenheit und integriert sie konzeptionell ins Studium.
- qualifiziert die Unterrichtstätigkeit in ausgewählten Modulen.
- gewährleistet jeweils für ein Schuljahr drei feste Wochentage ohne Präsenzveranstaltungen an der PH FHNW.
- anerkennt die Anstellung im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg unter der Voraussetzung, dass alle Vereinbarungsparteien die gemeinsam mit den Kantonen definierten und in dieser Rahmenvereinbarung festgehaltenen Bedingungen für eine Anstellung im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg erfüllen.
- stellt spezifische Weiterbildungen für Lehrpersonen für das Mentorat Berufseinführung und als Praxislehrperson zur Verfügung.
- entscheidet darüber, ob eine bereits absolvierte Weiterbildung als qualifizierend für die Funktionsrollen Mentorat Berufseinführung und Praxislehrperson anerkannt wird.
- archiviert die von allen drei Vereinbarungsparteien unterzeichnete Rahmenvereinbarung.
- stellt die Studentin, den Studenten in Ausnahmefällen für schulische Zwecke an einzelnen Tagen frei.

### 3.2 Pflichten der anstellenden Schule

#### Die anstellende Schule

- nimmt gemeinsam mit der PH FHNW Ausbildungsverantwortung für die Studentin, den Studenten wahr.
- gewährleistet, dass folgende Anstellungsbedingungen erfüllt sind:
  - Das Anstellungspensum beträgt mindestens 30% bis maximal 50%.
  - Die Vertragsdauer der Anstellung beträgt mindestens zwei Schuljahre (bis zum Bachelorabschluss, bei Sekundarstufe I vorzugsweise mit Fortsetzung in der Masterphase) und wird zwischen Student/in und Schule vereinbart.
  - Die Studentin, der Student unterrichtet als Teil eines Klassenteams und wird von einer oder mehreren erfahrenen Lehrperson/en unterstützt (Stellenpartner/in).
  - Die Studentin, der Student unterrichtet im Laufe der zweijährigen Anstellung nur in den von ihr resp. ihm studierten Fächern: auf der Primarstufe mindestens vier der sechs studierten Fächer (darunter zwingend Deutsch und Mathematik), auf der Sekundarstufe mindestens zwei der drei studierten Fächer (s. Anhang B, C). Der Fokus liegt auf der Unterrichtstätigkeit und der Integration der Studierenden ins Klassen- und Schulteam. Die Studentin, der Student übernimmt keine alleinige Funktion der Klassenführung sowie keine alleinige Verantwortung in der Elternarbeit.
  - Die Studentin, der Student wird schulseitig durch eine Mentoratsperson gemäss einem vierkantonalen Konzept beim Berufseinstieg vor Ort betreut, vorzugsweise durch die Stellenpartnerin, den Stellenpartner. Die Betreuung erfolgt im Gesamtumfang von einer Lektion pro Woche für die Dauer von zwei Jahren, wobei diese Betreuungsleistung im Pensum der Mentoratsperson vorzusehen ist

und zeitlich flexibel gestaltet werden kann. Die Mentoratsperson wird nach vierkantonalem Standard von der PH FHNW qualifiziert, sofern nicht eine gemäss vierkantonalem Standard äquivalente Qualifikation vorliegt. Ein Teil der qualifizierenden Weiterbildung muss vor Beginn der Mentorats-tätigkeit absolviert werden.

- Für die hochschulseitige Begleitung stellt die Schule eine Praxislehrperson, die Verbindungen zum Studium herstellt und die Unterrichtstätigkeit für die PH FHNW qualifiziert (Personalunion mit der Funktion Mentorat Berufseinführung möglich). Diese Person ist bzw. wird nach vierkantonalem Standard als Praxislehrperson qualifiziert.
- nennt der PH FHNW die Mentorats- und die Praxislehrperson. Falls für die Funktionsrolle der Mentorats- und/oder der Praxislehrperson noch Qualifikationen zu erwerben sind, wird die Teilnahme an den entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen ermöglicht.
- erlaubt der Studentin, dem Studenten, im Rahmen der Anstellung den eigenen Unterricht im Rahmen der hochschulischen Praxis- und Integrationsmodule zu referenzieren.
- ermöglicht der Studentin, dem Studenten in Ausnahmefällen für Studienzwecke an einzelnen Tagen ohne entsprechenden Lohnabzug den Studienverpflichtungen nachzukommen.

### **3.3 Pflichten der angestellten Studierenden**

#### **Die angestellte Studentin, der angestellte Student**

- nimmt ihre resp. seine unter Ziff. 2 beschriebenen Aufgaben zum Abschluss der Rahmenvereinbarung wahr.
- kooperiert mit der Stellenpartnerin/dem Stellenpartner, der Mentoratsperson und der Praxislehrperson.
- nimmt ihre resp. seine Pflichten an der PH FHNW gemäss Studien- und Prüfungsordnung und an der Schule gemäss Arbeitsvertrag und dem damit verbunden Berufsauftrag<sup>1</sup> als Lehrperson wahr.
- verbindet aktiv Anstellung und Studium und stellt wechselseitige Bezüge her.

## **4. Vorgehen in Konfliktfällen**

In Konfliktfällen wird versucht, zunächst durch ein Gespräch eine gemeinsame Lösung zu finden.

- Bei einer Kündigung des Arbeitsvertrages (a) seitens der Studentin, des Studenten informiert die Studentin, der Student die PH FHNW. Bei einer Kündigung des Arbeitsvertrages (b) seitens der Schule informiert die Schulleitung die entsprechende Kontaktperson des Kantons. Kündigungen werden jeweils zeitnah als Einzelfall behandelt, um die weitere Perspektive für die Studentin, den Studenten zu erörtern. Dazu löst im Fall (a) die PH FHNW und im Fall (b) die Kontaktperson des Kantons ein Gespräch mit folgenden Parteien aus: Student/in, Kontaktperson des Kantons, PH FHNW-Vertreter/in.
- Bei einer ungenügenden Bewertung der Unterrichtstätigkeit im Rahmen des Praxismoduls der PH FHNW informiert die Praxislehrperson die Studentin, den Studenten, die Schulleitung sowie die PH FHNW. Die Praxislehrperson löst ein Gespräch aus zwischen Student/in, Schulleitung, Praxislehrperson und PH FHNW-Vertreter/in zur Klärung des weiteren Vorgehens.
- Bei einem Studienabbruch, Wechsel des Studienmodells, Studienausschluss oder bei Nichterfüllen der Studienleistungen informiert die Studentin, der Student die Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet, ob die Person als Lehrperson weiterarbeiten kann.
- Bei einem Konflikt zwischen Student/in und Mentorats-/Praxislehrperson besprechen sich eine Vertretung der Schule (Schulleitung), Vertretung PH FHNW, Student/in sowie Mentorats-/Praxislehrperson.

<sup>1</sup> Berufsauftrag (LCH 2014): [https://www.lch.ch/fileadmin/user\\_upload\\_lch/Verband/Grundlagen/Berufsauftrag\\_LCH.pdf](https://www.lch.ch/fileadmin/user_upload_lch/Verband/Grundlagen/Berufsauftrag_LCH.pdf)

## 5. Unterschriften der Vereinbarungsparteien

Mit der Unterschrift bekunden die Vereinbarungsparteien ihren Willen, die in dieser Rahmenvereinbarung festgehaltenen Regelungen einzuhalten. Student/in und Schule bestätigen zusätzlich die Richtigkeit der Angaben im angehängten Formular «Angaben zu den Anstellungsbedingungen im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg». Die Studierenden entbinden mit ihrer Unterschrift die involvierten Personen betreffend den erforderlichen Informationsfluss zwischen den Vereinbarungsparteien vom Amtsgeheimnis und stimmen dem entsprechenden Datenaustausch zu.

### Anstellende Schule, vertreten durch

Name

Datum

Ort

Unterschrift

### Student/in der Studienvariante Quereinstieg

Datum

Ort

Unterschrift

### PH FHNW, vertreten durch

Name

Datum

Ort

Unterschrift

Die PH FHNW kann bei Fragen und Anliegen, welche die Rahmenvereinbarung betreffen, wie folgt kontaktiert werden: Kindergarten-/Unterstufe: [quereinstieg.iku.ph@fhnw.ch](mailto:quereinstieg.iku.ph@fhnw.ch); Primarstufe: [quereinstieg.ip.ph@fhnw.ch](mailto:quereinstieg.ip.ph@fhnw.ch); Sekundarstufe I: [quereinstieg.isek.ph@fhnw.ch](mailto:quereinstieg.isek.ph@fhnw.ch)

## Anhang A Angaben zur Anstellung im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg – Kindergarten-/Unterstufe

---

### Angaben zur Schule

Name

Adresse

### Schulleitung

Name

Telefonnummer

E-Mail

---

### Angaben zu Mentorats- und Praxislehrperson

#### Mentoratsperson

Name

Telefonnummer

E-Mail

Qualifikation

Bereits qualifiziert (Zertifikat bitte beilegen)

Qualifizierung beginnt vor Start der Mentorats-tätigkeit

### Praxislehrperson

entspricht Mentoratsperson

entspricht nicht Mentoratsperson, sondern:

Name

Telefonnummer

E-Mail

Qualifikation  Bereits qualifiziert (Zertifikat bitte beilegen)

Qualifizierung erfolgt bis zum Ende des ersten Betreuungsjahres

Nachmeldung\*  ja

---

### Ergänzende Vorgaben der PH FHNW für die Anstellung im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg Kindergarten-/Unterstufe:

Keine

---

\* Die Angaben zu Mentorats- und Praxislehrperson können bis spätestens Ende Juni unter der Kontaktadresse der PH FHNW (quereinstieg.iku.ph@fhnw.ch) nachgereicht werden. Falls in durch die Schulleitung begründeten Ausnahmefällen keine Praxislehrperson von der Schule gestellt werden kann, muss dies bis Ende erste Juniwoche der PH FHNW gemeldet werden, unter Umständen kann die PH FHNW in wenigen Ausnahmefällen einen Praxiscoach als Praxislehrperson-Ersatz stellen.

## Anhang B Angaben zur Anstellung im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg – Primarstufe

---

### Angaben zur Schule

Name

Adresse

### Schulleitung

Name

Telefonnummer

E-Mail

---

### Angaben zu Mentorats- und Praxislehrperson

#### Mentoratsperson

Name

Telefonnummer

E-Mail

Qualifikation

Bereits qualifiziert (Zertifikat bitte beilegen)

Qualifizierung beginnt vor Start der Mentorats-tätigkeit



### Praxislehrperson

entspricht Mentoratsperson

entspricht nicht Mentoratsperson, sondern:

Name

Telefonnummer

E-Mail

Qualifikation  Bereits qualifiziert (Zertifikat bitte beilegen)

Qualifizierung beginnt vor Start der Mentorats-tätigkeit

Nachmeldung\*  ja

---

### Angaben zu studierten Fächern der Studentin/des Studenten

Folgende Fächer studiert die Studentin/der Student:

Bewegung und Sport	<input type="checkbox"/>	Gestalten	<input type="checkbox"/>	Natur, Mensch, Gesellschaft	<input type="checkbox"/>
Deutsch	<input type="checkbox"/>	Informatische Bildung	<input type="checkbox"/>		
Englisch	<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>		
Französisch	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>		

---

### Ergänzende Vorgaben der PH FHNW für die Anstellung im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg Primarstufe:

Bei der Anstellung ist zu beachten, dass die Studierenden im Laufe der zweijährigen Anstellung mindestens in vier Fächern unterrichten, darunter Deutsch und Mathematik. Wir empfehlen, Deutsch und Mathematik mindestens im ersten Jahr der Anstellung zu unterrichten.

---

\* Die Angaben zu Mentorats- und Praxislehrperson können bis spätestens Ende Juni unter der Kontaktadresse der PH FHNW ([quereinstieg.ip.ph@fhnw.ch](mailto:quereinstieg.ip.ph@fhnw.ch)) nachgereicht werden. Falls in durch die Schulleitung begründeten Ausnahmefällen keine Praxislehrperson von der Schule gestellt werden kann, muss dies bis Ende erste Juniwoche der PH FHNW gemeldet werden, unter Umständen kann die PH FHNW in wenigen Ausnahmefällen einen Praxiscoach als Praxislehrperson-Ersatz stellen.

## Anhang C Angaben zur Anstellung im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg – Sekundarstufe I

---

### Angaben zur Schule

Name

Adresse

### Schulleitung

Name

Telefonnummer

E-Mail

---

### Angaben zu Mentorats- und Praxislehrperson

#### Mentoratsperson

Name

Telefonnummer

E-Mail

Qualifikation

Bereits qualifiziert (Zertifikat bitte beilegen)

Qualifizierung beginnt vor Start der Mentorats-tätigkeit

### Praxislehrperson

entspricht Mentoratsperson

entspricht nicht Mentoratsperson, sondern:

Name

Telefonnummer

E-Mail

Qualifikation

Bereits qualifiziert (Zertifikat bitte beilegen)

Qualifizierung erfolgt bis zum Ende des ersten Betreuungsjahres

Nachmeldung\*

ja

### Angaben zu studierten Fächern der Studentin/des Studenten

Folgende Fächer studiert die Studentin/der Student:

Bewegung und Sport	Ethik, Religionen, Gemeinschaft	Musik	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
Bildnerisches Gestalten	Französisch	Natur und Technik (NT)	
Deutsch	Mathematik	Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG)	
Englisch	Medien und Informatik	Textiles und Technisches Gestalten	

### Ergänzende Vorgaben der PH FHNW für die Anstellung im Rahmen der Studienvariante Quereinstieg Sekundarstufe I:

Gewünscht ist, dass die Studierenden im Laufe der zweijährigen Anstellung in den drei von ihnen studierten Fächern unterrichten, mindestens aber in zwei Fächern. Sollte ein drittes Fach nicht unterrichtet werden können, soll die Möglichkeit vorhanden sein, ein Praktikum in diesem Fach zu absolvieren.

\* Die Angaben zu Mentorats- und Praxislehrperson können bis spätestens Ende Juni unter der Kontaktadresse der PH FHNW (quereinstieg.isek.ph@fhnw.ch) nachgereicht werden. Falls in durch die Schulleitung begründeten Ausnahmefällen keine Praxislehrperson von der Schule gestellt werden kann, muss dies bis Ende erste Juniwoche der PH FHNW gemeldet werden, unter Umständen kann die PH FHNW in wenigen Ausnahmefällen einen Praxiscoach als Praxislehrperson-Ersatz stellen.